VERORDNUNG (EWG) Nr. 2932/93 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Zuckerversorgung der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1788/92 (4), wurde insbesondere die Versorgung von Madeira mit Zucker geregelt. Nach den geltenden Vorschriften wird für die Lieferung von Weißzucker mit Ursprung in der Gemeinschaft eine Beihilfe gewährt, wenn dieser Zucker im Rahmen der Quoten gemäß Artikel 24 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93 (6), erzeugt worden ist.

Angesichts des traditionellen Handels zwischen Kontingentalportugal und Madeira, insbesondere des zur Raffination durch portugiesische Raffinerien bestimmten Angebots an Rohzucker der französischen überseeischen Departements, wurde die Versorgung von Madeira wegen dieser Ursprungsvorschrift in Frage gestellt. Zur Erleichterung dieser Versorgung sollte die betreffende Beihilfe auch für die Belieferung von Madeira mit Weißzucker gewährt werden, der sich in anderen Gebieten der Gemeinschaft im freien Verkehr befindet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 wird der nachstehende zweite Unterabsatz angefügt:

„Bei den Lieferungen nach Madeira gemäß Unterabsatz 1 kann es sich jedoch unter denselben Voraussetzungen um Weißzucker handeln, der sich in anderen Gebieten der Gemeinschaft im freien Verkehr befindet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 71.
(4) ABl. Nr. L 163 vom 6. 7. 1993, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.